

# Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 14.05.2020

## und Antwort des Senats

- Drucksache 22/256 -

**Betr.: Unterstützt die BASFI islamische Propaganda?**

**Einleitung für die Fragen:**

*Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) beobachtet das Al-Azhari Institut. Das Al-Azhari Institut war 2019 Teilnehmer des sog. Ramadan-Pavillons, der von der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) aus öffentlichen Mitteln des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ in Hamburg gefördert wurde. Das Al-Azhari Institut ist in diesem Zusammenhang auch auf dem offiziellen Flyer aufgeführt.*

*Zudem unterstützt die BASFI zahlreiche Projekte des Beratungsnetzwerks „Prävention und Deradikalisierung“.*

*Das geförderte FIS-Projekt Harbour4Teens aus Mümmelmannsberg hat im Zuge der Corona-Krise zum Aufruf zur Nachbarschaftshilfe einen Flyer erstellt, der mit einem Zitat des Propheten Mohammad beginnt: „Derjenige hat keinen Glauben in mich, der satt die Nacht zubringt im Wissen, dass sein Nachbar an seiner Seite hungert.“ Dieser Flyer wurde nicht nur auf der Homepage des Fachrats Islamische Studien veröffentlicht, sondern auch von der BASFI an diverse Empfänger weitergeleitet.*

Über die Vergabe der Zuwendungen entscheidet die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der fachlichen Vorgaben, insbesondere gemäß der jeweiligen Förderrichtlinien sowie der einschlägigen Regelungen zur Zuwendungsvergabe in der Freien und Hansestadt Hamburg. Dies sind insbesondere die Landeshaushaltsordnung (LHO), die Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO sowie die Dienstvorschrift Zuwendungen der zuständigen Behörde. Personen oder Organisationen, von denen bekannt ist oder bei denen damit gerechnet werden kann, dass sie sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung betätigen, dürfen nicht mit der Durchführung eines Projektes beauftragt werden. Die Sicherheitsbehörden informieren bei entsprechendem Sachverhalten die zuständige Behörde bzw. sie werden bei Unklarheiten oder Zweifeln von der zuständigen Behörde hinzugezogen.

Im Übrigen siehe Drs. 21/9906.

Auch konfessionell orientierte Träger können Zuwendung durch die Freie und Hansestadt Hamburg erhalten. Es ist ebenso nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen eines Vergabeverfahrens ausgewählte Träger religiös geprägte Texte und Aussagen veröffentlichen, soweit sich diese innerhalb des Artikel 4 (Religionsfreiheit) und Artikel 5 (Meinungsfreiheit) des Grundgesetzes bewegen. Dies ist auch vergaberechtlich unproblematisch.

Mit seiner Engagementstrategie (Drs. 21/19311) ermutigt der Senat zum freiwilligen Engagement von jungen Menschen, auch in und aus Religionsgemeinschaften heraus. Die Harbour4Teens sind eine Vereinigung junger Menschen, die sich – gerade in den aktuell herausfordernden Zeiten – für ihre Mitmenschen einsetzen und sich so für ein gutes Zusammenleben in unserer Stadt engagieren. Der Senat schätzt und fördert dieses Engagement, das ein gutes Beispiel dafür ist, wie Solidarität auch in nachwachsenden Generationen gemeinsam und unabhängig von religiösen und kulturellen Hintergründen in Hamburg gelebt wird.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *Ist es richtig, dass die BASFI bzw. eine andere Behörde den Ramadan-Pavillon in Kenntnis der Teilnahme des Al-Azhari Instituts gefördert hat? Wenn ja, wann, in welcher Höhe und für welchen Zweck?*

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) hat erstmalig im März 2020 über das Al-Azhari Institut öffentlich berichtet. In 2020 war das Al-Azhari Institut am Hamburger Ramadan Pavillon, der coronabdingt nicht im bisherigen Format stattfand, nicht beteiligt.

Im Rahmen des Bundesprogramms Demokratie leben! fördert die Partnerschaft für Demokratie St. Georg/Hamm/Borgfelde den Hamburger Ramadan Pavillon. Zweck der Förderung ist die Sichtbarmachung von Vielfalt, die Stärkung und Förderung des interkulturellen und religiösen Dialogs sowie der Abbau von Vorurteilen. Im Januar 2020 wurde die Zuwendung für den Ramadan Pavillon 2020 bewilligt. Seit 2015 sah die Förderung wie folgt aus:

In den Jahren 2015 bis 2020 wurde der Ramadan Pavillon Dialog mit Zuwendungen in Höhe von 1.200 Euro bis 6.000 Euro gefördert.

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) hat in 2019 im Rahmen der Förderrichtlinie „Aktiv für Demokratie und gegen Menschenfeindlichkeit“ den Ramadan Pavillon mit einer Zuwendung in Höhe von 5.000 Euro für eine Zeltausstattung unterstützt.

Im Übrigen siehe Drs. 21/17728.

**Frage 2:** *Ist der BASFI bzw. einer anderen Behörde bekannt, dass das Al-Azhari Institut Beobachtungsgegenstand des Verfassungsschutzes ist? Wenn ja, warum fördert die BASFI Träger, die im Verfassungsschutzbericht geführt werden?*

Das Al-Azhari Institut erhält keine Zuwendungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

**Frage 3:** *Inwiefern spielen Erkenntnisse des Verfassungsschutzes über islamistische Vereine und Institutionen generell eine Rolle in Bezug auf die Vergabe von finanziellen Zuwendungen durch die BASFI und andere Behörden und Ämter?*

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 4:** *Welche Position hat die BASFI hinsichtlich der Verfassungstreue und Vertrauenswürdigkeit des Al-Azhari Instituts?*

Das parlamentarische Fragerecht umfasst einen Anspruch auf Auskünfte, nicht jedoch auf meinungsbildende Stellungnahmen (vergl. ThürVerfGH, Urt. vom 19. Dezember 2008 - 35/07 -, juris Rn. 177), von denen der Senat deshalb auch im vorliegenden Fall absieht.

Im Übrigen siehe Drs. 21/15134.

**Frage 5:** *Wie passt eine Förderung des Al-Azhari Instituts durch die BASFI mit der Aussage des LfV zusammen: „Wer an Veranstaltungen und Unterrichten des Instituts teilnimmt, macht mit Islamisten gemeinsame Sache“?*

Siehe Antwort zu 2.

**Frage 6:** *Ist es richtig, dass die BASFI den Flyer des Projekts Harbour4Teens an sein Beratungsnetzwerk Prävention und Deradikalisierung weitergeleitet hat?*

Ja.

**Frage 7:** *Inwieweit verträgt sich die Weiterleitung eines Flyers, der mit einem Ausspruch des Propheten Mohammed beginnt, mit der Neutralitätspflicht des Staates?*

Der Senat und seine Fachbehörden wahren den verfassungsrechtlichen Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates. Dieser wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass in einem behördlichen Projekt ein Teilnehmer eine Broschüre mit auch religiösen Inhalten herstellt. Die projektführende Fachbehörde kann diese den anderen Projektteilnehmerinnen und -teilnehmern zur Verfügung stellen, soweit diese keine strafrechtlichen Inhalte enthält oder der freiheitlich-rechtlichen Grundordnung entgegensteht. Im Übrigen wird mit der Übermittlung einer Broschüre nicht zum Ausdruck gebracht, dass sich die Behörde die Meinung zu eigen macht.

**Frage 8:** *Welche öffentlichen Mittel hat das Projekt Harbour4Teens im Jahre 2019 sowie bislang im Jahre 2020 für welchen Zweck konkret erhalten?*

Im Rahmen des Bundesprogramms Demokratie leben! hat die Partnerschaft für Demokratie in Billstedt-Mümmelmannsberg das Projekt Harbour4Teens gefördert. Das Angebot ist ein Forum für muslimische Jugendliche im Hamburger Sozialraum Mümmelmannsberg. Angeleitet und moderiert durch junge Expertinnen und Experten (Peers) aus dem Fachrat Islamische Studien e.V. (FIS) erhalten Jugendliche die Möglichkeit, über Themen in einen Austausch zu kommen, die eng im Zusammenhang mit ihrer Identitätsfindung stehen. Hierzu gehört im Rahmen des Projektes insbesondere die Auseinandersetzung mit Fragen aus den Themenfeldern Religion, Religiosität und Gesellschaft. Dabei soll das Angebot die spezifischen Bedarfe und Fragen der Jugendlichen in diesem Bereich adäquat auffangen und einen Raum zur Reflexion bieten. In 2019 wurden dem Projekt 5.100 Euro und in 2020 5.000 Euro bewilligt.

**Frage 9:** *Hat die zuständige Behörde die Finanzierung des Flyers von Harbour4Teens unterstützt? Falls ja, in welcher Höhe?*

Nein.

**Frage 10:** *Welche Projekte gehören im Einzelnen zum Beratungsnetzwerk Prävention und Deradikalisierung?*

Unter hamburg.de sind zum Thema Religiös begründeter Extremismus die Projekte, die zum Beratungsnetzwerk Prävention und Deradikalisierung gehören, dargestellt: <https://www.hamburg.de/religioeser-extremismus/4613194/beratungsnetzwerk/>

Im Übrigen siehe Drs. 21/14037.

**Frage 11:** *Haben alle diese Projekte den Flyer von Harbour4Teens erhalten?*

Ja.

**Frage 12:** *Welche Regelungen bestehen für die Hamburger Behörden im Hinblick auf den Umgang mit islamischer Propaganda? Bitte detailliert ausführen.*

Siehe Vorbemerkung.